

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2016/7057-01 öffentlich		
Umsetzung des Bußgeldkataloges im Hinblick auf die Reinhaltung der Innenstadt und des Schlossgartens				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	10.05.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele/e:

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat die Verwaltung am 02.05.2106 gefragt:

Das OS-Team der Stadt Osnabrück gliedert sich in zwei Bereiche auf: Verkehrsaußendienst und Ordnungsaußendienst. Der Aufgabenschwerpunkt des Verkehrsaußendienstes ist die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr. Der Ordnungsaußendienst ist im Bereich der Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung tätig.

In letzter Zeit kommt es häufig zu einer starken Vermüllung der Innenstadt. Gerade an Wochenenden, an denen viele Menschen die Stadt besuchen, steigt das Müllaufkommen in der Altstadt, in der Großen Straße und dem Schlossgarten proportional zu den Besuchern an. Daher kann das bewusste Liegenlassen von Müll vom OS-Team gerügt und mit einem Bußgeld belegt werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung

1. Wie viele Bußgelder hat das OS-Team im letzten Jahr insgesamt vergeben (nach Tatbeständen unterteilt)?
2. Wie viele Bußgelder wurden im Hinblick auf die Vermüllung in der Großen Straße, der Altstadt und im Schlossgarten vergeben?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das OS-Team der Stadt Osnabrück gliedert sich in zwei Bereiche. Der Verkehrsaußendienst verfolgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung Verstöße im ruhenden und fließenden Verkehr. Im ruhenden Verkehr werden davon sämtliche Parkverstöße sowie Verstöße gegen die „Plakettenpflicht Umweltzone“ erfasst. Der fließende Verkehr umfasst die Feststellung von Rotlichtverstößen und Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Der Ordnungsaußendienst ist im Bereich der Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig. Hier werden zum Beispiel Verstöße gegen die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück (kurz: GefahrenabwehrVO) oder gegen die Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück (kurz: AlkoholverbotsVO) geahndet. Tatbestände, die gemäß § 12 GefahrenabwehrVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet

werden, sind z. B. Verstöße gegen die Vorgaben zum Wechseln des Standortes von Straßenmusikern, zum Verhalten im Sperrbezirk, zum Leinenzwang für Hunde, zur Mitnahme von Hunden, zur Beseitigung von Tierkot, zur Vermeidung von Lärm durch Tiere, zum Füttern von Tieren und bei Belästigung der Allgemeinheit. Weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände finden sich in anderen Gesetzen.

Ordnungswidrigkeitentatbestände, die im Falle einer Vermüllung zur Anwendung kommen können, finden sich im vom Bundesgesetzgeber verabschiedeten Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, hierbei insbesondere §§ 3, 28 Abs. 1, 69 KrWG). Das Land Niedersachsen hat zu den in Verbindung mit diesem Gesetz auftretenden Ordnungswidrigkeiten einen Bußgeldkatalog erlassen, der für die Fälle des Wegwerfens oder Liegenlassens von Gegenständen gemäß der Bedeutung und Größe des jeweiligen Gegenstandes den Bußgeldrahmen festlegt.

Soweit es sich danach z. B. um Gegenstände unbedeutender Art handelt (z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappteller, Papierstück, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel, Farbreste etc.), kann ein Bußgeld zwischen 10 und 50 Euro verhängt werden. Handelt es sich um mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. um Gegenstände von gewisser Bedeutung (z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, flüssige Abfälle von 1/2 l bis 1 l), kommt ein Bußgeld zwischen 50 und 80 Euro in Betracht

(<http://www.bussgeldkatalog.net/umweltschutzordnungswidrigkeiten/krw-abfg/#niedersachsen>).

Mit der Festlegung lediglich eines Bußgeldrahmens wird § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) Rechnung getragen, wonach in jedem Einzelfall Bedeutung und Schwere der Ordnungswidrigkeit sowie der Tatvorwurf zu prüfen sind. Ein wiederholter Verstoß gegen eine Norm ist also regelmäßig anders zu bewerten als ein erstmaliger Verstoß.

Ist im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten die Person, die den Verstoß begeht, grds. durch den PKW ermittelbar, ist dies beim Liegenlassen von Müll in der Regel nicht möglich. Die Feststellung eines Verstoßes bzw. die Erstattung einer OWi-Anzeige durch den Ordnungsaussendienst kommt nur dann in Betracht, wenn die den Müll wegwerfende Person bei der Tat beobachtet wird und ihr die konkrete Tat zugeordnet werden kann.

Dies vorausgeschickt ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Fallzahlen:

	Anzahl der Fälle	Einnahmen
Rotlichtüberwachung	130	14.779€
Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung	29.481	558.937€
Mobile Geschwindigkeitsüberwachung	33.659	741.585€
Ruhender Verkehr - Parkverstöße	73.371	1.106.792€
Ruhender Verkehr - Umweltzone	1.468	50.711€
Verstöße gegen die GefahrenabwehrVO	200	11.698€
„Sie entsorgten geringe Abfallmengen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage durch wegwerfen“	4	10€*

* lediglich in einem Verfahren wurde das Bußgeld bezahlt, ein weiterer Fall ist derzeit in der Vollstreckung, in zwei Fällen konnte innerhalb der Verjährungsfrist nicht die aktuelle Anschrift ermittelt werden

Bezogen auf Frage 2 der Anfrage wird mitgeteilt, dass sich von den 4 zur Anzeige gebrachten Fällen lediglich ein Verfahren im Bereich des Schlossgartens ereignete.

Anlage/n:keine